Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2018 Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden)

Änderung vom 30. Oktober 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:

Geändert: 187
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. Mai 2017 ¹, beschliesst:

I.

Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964² (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 1 (neu)

1.1 Organisation

Titel nach § 9bis (neu)

1.2 Kirchensteuer juristischer Personen

§ 9^{ter} (neu)

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.

¹ B 82-2017

² SRL Nr. <u>187</u>

§ 9^{quater} (neu)

Verwendungszweck

¹ Die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen. Sie dürfen nicht für Kultuszwecke verwendet werden. Im Übrigen entscheiden die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften selbständig über die Verwendung der Steuererträge.

§ 9quinquies (neu)

Soziale Tätigkeiten

- ¹ Soziale Tätigkeiten im Sinn von § 9^{quater} sind namentlich
- a. Generationenarbeit: Seniorenarbeit, Unterstützung junger Familien, Ehe- und Partnerschaftsberatung;
- b. offene Jugendarbeit;
- c. Unterstützung des sozialen Lebens, kirchliche Sozialberatung;
- d. Integrationsarbeit;
- e. Initiierung von sozialen Projekten (z.B. zur Förderung der Freiwilligenarbeit, der Flüchtlingsbetreuung oder der Sterbebegleitung);
- f. Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, Sozialarbeit und Einzelfallhilfe;
- g. weltweite Katastrophenhilfe, Entwicklungszusammenarbeit;
- h. Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen;
- i. Unterstützung von sozialen Institutionen.

§ 9^{sexies} (neu)

Kulturelle Tätigkeiten

- ¹ Kulturelle Tätigkeiten im Sinn von § 9^{quater} sind namentlich
- a. Unterhalt von Kulturgütern, Denkmalschutz;
- b. Unterhalt von wertvollen Instrumenten, wie Orgeln;
- Archivierung von Akten der Kirchgemeinden sowie von Bau-, Kulturgüter- und Pfarreiakten;
- d. Leistungen an kulturell tätige Organisationen;
- e. kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte;
- f. Unterstützung des kulturellen Lebens, Beiträge ans Dorf- und Stadtleben, Quartierarbeit.

§ 9^{septies} (neu)

Statistische Daten

¹ Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften beziehen die statistischen Daten über ihren Anteil an den Kirchensteuern juristischer Personen von der für die Steuern zuständigen Dienststelle des Kantons.

§ 9^{octies} (neu)

Konsolidierte Betrachtungsweise

¹ Die Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen für soziale und kulturelle Zwecke ist von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften über den ganzen Kanton betrachtet einzuhalten.

§ 9^{nonies} (neu)

Berichterstattung

¹ Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften weisen im jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Jahresrechnung die Einhaltung der Zweckbindung für die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen nach.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 30. Oktober 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner